UMWELTALLIANZ

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch
www.umweltallianz.ch

Musterstellungnahme der Umweltallianz

Bundesgesetz über den CO_2-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO_2-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432

Generelle Stellungnahme		
Was halten Sie generell von diesem Erlass?	☐ JA ☐ NEIN ☒ JA mit Vorbehalt	☐ Keine Antwort ☐ Verzicht auf Stellungnahme
	Wir haben uns im Rahmen der Anhörungen zur PaIV und in zahlreichen weiteren Stellungnahmen im Grundsatz immer für einen Grenzsteuerausgleich ausgesprochen. Diese Unterstützung gilt weiterhin und zwar für alle Sektoren, mittelfristig auch für alle Produkte, die von einer (steigenden) inländischen CO2-Bepreisung betroffen sind. Die vorliegende Vorlage bringt nun den von Cemsuisse erwünschten Grenzschutz und schafft damit gleich lange Spiesse mit Anbietern ausserhalb des Emissionshandelssystems (EHS). Allerdings bringt sie für den raschen Klimaschutz fast nichts. Wenn man ein Spezialgesetz für die Zementbranche schafft, dann sollte dieses die Rahmenbedingungen so schaffen, dass es für den Zementsektor wirtschaftlich wird, CO2-arme/freie Zementprodukte anzubieten. Hierzu müssen entweder z.B. nachfrageorientierte Instrumente oder Produkte-Grenzwerte oder Carbon Contracts for Difference (Die CO2-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) helfen energieintensiven Industrieunternehmen dabei, zukunftsfähige, CO2-arme Produktionsanlagen zu errichten und zu betreiben, die sich andernfalls noch nicht rechnen würden, eingeführt werden. Diese Instrumente müssen so kräftig sein, dass sich z.B. die CO2-Abscheidung (CCS) ab 2030 lohnt. In der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Ecoplan wird diese alternative Form der Regulierung gestreift und zu Recht erwähnt, dass sowohl die nicht umgesetzten Kann-Bestimmungen im USG wie auch die Bestimmungen im EnG (respektive der Umsetzung zu grauer Energie in den MuKEn) aktuell ungenügend umgesetzt sind. Zusätzlich zu erwähnen ist die nicht umgesetzte Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone (gemäss KlG Art.10), welche es erlauben würde, dass schon heute öffentlich finanzierte Hoch- und Tiefbauprojekte mit low-carbon-Baumaterial erstellt werden müssten, was einen relevanten Anteil der	

	Zementnachfrage abdecken würde. Eine entsprechende Motion (25.3422) wurde kürzlich überwiesen. Die gesetzlichen Möglichkeiten auf Bundesebene wären bereits vorhanden und die Kantone haben gemäss EnG den Auftrag, den Markt für low-carbon-Zement zu kreieren. Zusätzliche Instrumente wären möglich und werden in der EU auch erprobt. Würden also Baustoffstandards oder Baustandards eingeführt, könnten die Zementwerke der Schweiz bis 2030 auf low-carbon-Produkte umstellen oder sie riskieren, dass dies grenznahe Konkurrenten übernehmen. Somit würde der Markt für günstige low-carbon Zemente ermöglicht. Der Grenzsteuerausgleich würde lediglich sicherstellen, dass verbleibende (tiefe) CO2-Emissionen vergleichbar bepreist werden und allenfalls andernorts durch Industriesubventionen verursachte ungleichlange Spiesse ausgeglichen werden können. Wir empfehlen deshalb der UREK-N entweder insbesondere die Kann-Bestimmungen im USG zu Muss-Bestimmungen zu ändern oder dem Bundesrat die nötigen Umsetzungsaufträge zu erteilen. Die parallele Einführung eines CBAM, welcher künftig eine Harmonisierung mit der EU erlaubt, unterstützen wir.

Detaillierte Stellungnahme		
Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO2 bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Das ist ein wichtiges Ziel. Für ein eigenes Gesetz ist dies jedoch zu bescheiden. Es sollte aufzeigen, wie die Zementbranche auf netto null kommt.	
Geltungsbereich: Waren Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Wie einleitend erwähnt, hätten wir gewünscht, dass in einem ersten Schritt alle Produkte gemäss EU-CBAM einbezogen werden. Zwischen Klinker, Klinkerersatzprodukten, Zement- und Betonprodukten herrscht ein Kontinuum. Es macht Sinn, vorerst jene Kategorien zu wählen, welche auch die EU im CBAM hat. Allerdings sollte es klar sein, dass eine Erweiterung in Richtung Betonprodukte nötig sein könnte, falls der CO2-Preis-Unterschied stark wächst.	

UMWELTALLIANZ

Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?	☒ JA ☐ NEIN	☐ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Insbesondere Absatz 3 ist wichtig, da dieser Mechanismus positive Spill-Over-Effekte erzeugen soll, also andere Länder zu vergleichbaren Regeln motivieren soll.	
Grundsätze Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Wir wollen eine 1:1-Umsetzung analog EU, damit die dynamischen Anpassungen im Gleichschritt mit der EU gemacht werden können.	
Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften?	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Wir wollen eine EU-analoge Umsetzung.	

Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Voräuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.		
Vollzug via Selbstdeklaration Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichsplichtigen Personen?	☐ JA ☒ NEIN	☐ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Diese Lösung mit Swiss Finish (ausnahmsweise schlanker) ist kurzfristig pragmatisch aber mittelfristig eine Hürde, wenn es darum geht, Regelungsanpassungen in der EU zu übernehmen, um gleich lange Spiesse zu schaffen.	
Verwendung effektiver Emissionsdaten Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?	☒ JA ☐ NEIN	☐ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Soweit dies analog EU erfolgt.	
Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Eine Umsetzung näher an den EU-Regeln bevorzugen wir.	

eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?		
Einnahmenverwendung Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?	☐ JA ☒ NEIN	☐ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Die Begründung für die Mittelzuweisung bezieht sich auf die fehlende Höhe der erwarteten Mittel. Da wir künftig eine weitergehende Umsetzung wünschen (siehe unten*), könnten die Erträge künftig deutlich steigen. Diese dannzumal relevante Summe darf nicht ins allgemeine Bundesbudget fliessen, da diese zweckgebunden für Klimaschutz eingesetzt werden müssen. Der grösste Teil muss dabei in die internationale Klimafinanzierung fliessen, was auch die vom Grenzsteuerausgleich betroffenen Südländer fordern. *Die Schweiz hat Nettoimportemissionsüberschüsse von rund 60 Mio.t pro Jahr. Mit den vom ARE verwendeten Klimaschadenskosten von 430 Fr/tCO2 entspricht dies externen Kosten von jährlich 25.8 Mrd. Fr. Eine sinnvolle Weiterentwicklung der CH-Klimapolitik muss diese Klimaschadenskosten auf inländische Emissionen und bei importierten Emissionen internalisieren. Somit würden Einnahmen aus dem Grenzsteuerausgleich von bis zu 20 Mrd. Fr jährlich anfallen (da nur die Differenz zu den jeweiligen Landespolitiken berechnet wird und viele Handelspartner (bescheidene) CO2-Bepreisung haben, würden weniger als 25.8 Mrd. Fr/a anfallen).	
Weitere detaillierte Rückmeldungen Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?	☐ JA ☐ NEIN	☒ JA mit Vorbehalt ☐ Keine Angabe
	Als flankierendes Instrument mit den erwähnten Anpassungen.	